

An die
Geschäftsführungen
der Baselbieter Alterszentren und Pflegeheime

Muttenz, den 3. Juni 2020

Schutzkonzept ab 06.06.2020

Liebe Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer

Wie bekannt ist, hat der Regierungsrat Basel-Landschaft in seiner gestrigen Sitzung die Regelungen zum Besuchsverbot in Alterszentren und Pflegeheimen per 06.06.2020 aufgehoben (RRB Nr. 621 vom 5. Mai 2020 (Ziff. 5) wird per 6. Juni 2020 aufgehoben). Der Regierungsrat verpflichtet die Institutionen, ein Schutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen, welches die Anforderungen des Bundesrechts erfüllt und das Übertragungsrisiko für die Bewohnenden minimiert. Vorbehalten bleiben Massnahmen der zuständigen Behörden im Einzelfall gestützt auf die Epidemiengesetzgebung.

CURAVIVA Baselland hat ein Schutzkonzept für die Baselbieter Alterszentren und Pflegeheime erarbeitet und mit den kantonalen Fachdiensten abgesprochen. Das Schutzkonzept in der Version vom 03.06.2020 liegt bei und kommt ab 06.06.2020 zur Anwendung. Die Institutionen sind für alle Themen im Schutzkonzept und deren Umsetzung abschliessend verantwortlich und entscheiden darüber. Auf Grund der Gegebenheiten vor Ort kann es Abweichungen in der Umsetzung bzw. zwischen den Schutzmassnahmen der einzelnen Baselbieter Alterszentren und Pflegeheimen geben.

Die Regelungen zu den Besuchen sind in der Fassung vom 03.06.2020. gegenüber der letzten Vorversion unverändert. Neben einigen redaktionellen Änderungen wurden zuletzt zwei Punkte im Abschnitt «Ausblick – weitere Schritte» ergänzt. Es ist uns wichtig zu signalisieren, dass die Gespräche und die Planung der nächsten Öffnungsschritte ohne Verzögerung in Angriff genommen werden. Zentral sind für uns dabei die Themen gemeinsame Mahlzeiten und Berührungen.

Zu diversen Detailfragen der Umsetzung wurden in den letzten Tagen Fragen gestellt. Unter anderem betraf dies religiöse Riten (z.B. die Kommunion, Segenshandlungen), Regelungen für den Speisesaal oder Regelungen für die Verpflegung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Wir verzichten bewusst darauf, jedes einzelne Thema in der Schutzverordnung anzusprechen, wenn dazu

von anderen Stellen Schutzkonzepte bestehen. Die Anwendung bzw. Anpassung von Schutzkonzepten für Physiotherapien, Podologie oder Coiffeur haben sich in den Heimen bereits bewährt. So verweisen wir zu den oben gestellten Fragen auf die entsprechenden Konzepte der Landeskirchen, anderer Religionsgemeinschaften oder Gastro Suisse. Im Einzelfall sind das Vorgehen und allfällige Anpassungen an die Gesamtsituation im Heim mit der Geschäftsführung des Heims abzusprechen.

Als letztes bleibt der Hinweis, dass bei Beschwerden von BewohnerInnen oder Angehörigen gegen Entscheidungen der Institutionen der normale, in der Institution festgelegte Beschwerdeweg gilt. Wenn keine Einigung möglich ist, können sich die Beteiligten an die Ombudsstelle wenden.

Freundliche Grüsse

Andi Meyer

Geschäftsführer